

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 4 und 7 treten am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft, im Übrigen tritt Artikel 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2019
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Schad
Kirchenpräsident

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Diakonie in der Evangelischen
Kirche der Pfalz (Protestantische
Landeskirche)**

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Diakonie in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**

Das Gesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987 S. 74, 1988 S. 58), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „(Protestantische Landeskirche)“ die Angabe „(Diakoniesgesetz – DG)“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ durch die Wörter „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „des Landespfarrers für Diakonie“ durch die Wörter „ihrer Mitglieder“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Kirchenbezirke“ die Wörter „und Zweckverbände nach dem Verbandsgesetz“ eingefügt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Organe

- (1) Organe des Diakonischen Werkes Pfalz sind die Hauptversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand.
- (2) Hauptausschuss und Vorstand tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.
- (3) Die Verhandlungen der Hauptversammlung sind öffentlich. Die Hauptversammlung kann die Verhandlungen ohne Aussprache ausnahmsweise für nichtöffentlich erklären. Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kirche oder ihrer Diakonie oder eines diakonischen Trägers es erfordert. Bei den für nichtöffentlich erklärten Sitzungen kann die Hauptversammlung einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Tagungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (5) Bei der Bildung der Organe des Diakonischen Werkes Pfalz soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.“

6. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14
Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung gehören an:
 1. drei Mitglieder der Landessynode, die von dieser zu wählen sind,
 2. ein synodales Mitglied der Kirchenregierung, das von dieser zu entsenden ist,
 3. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats,
 4. die Beauftragten für Diakonie in den Kirchenbezirken,
 5. bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter von gesamtkirchlichen Diensten, die durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden,
 6. mindestens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 nach Maßgabe der Satzung,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz.

- (2) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
1. die Beratung allgemeiner Grundsatzfragen der Diakonie,
 2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichts sowie Entlastung des Hauptausschusses,
 3. die Wahl der Hauptausschussmitglieder,
 4. Satzungsänderungen,
 5. weitere Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.

§ 15

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
1. das für Diakonie zuständige Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Vorsitzende der Hauptversammlung als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
 3. acht von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, von denen mindestens fünf Nichttheologinnen oder Nichttheologen sein müssen. Eine angemessene Beteiligung der diakonischen Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 muss gewährleistet sein,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz, die oder der auf Vorschlag des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung gewählt wird.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 werden im Verhinderungsfall durch ihre ordentliche Vertreterin oder ihren ordentlichen Vertreter vertreten. Der gewählte Hauptausschuss ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis über die Neubestellung des Hauptausschusses entschieden ist. Sie müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein.

- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Aufgaben der Diakonie, für die nicht andere Stellen zuständig sind. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

1. Festsetzung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes Pfalz unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
2. Aufnahme von freien Trägern nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2 in das Diakonische Werk Pfalz,
3. Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Zuweisungen,
4. Festsetzung der Beiträge der Träger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 2,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
6. Wahrnehmung weiterer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung.“

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Diakonie als seiner Sprecherin oder seinem Sprecher und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt zugleich die Funktion der oder des Vorstandsvorsitzenden wahr. Die Vorstandsmitglieder werden von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Hauptausschusses für eine Amtsdauer von sieben Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Das Diakonische Werk Pfalz wird im Rahmen des § 10 gerichtlich und außergerichtlich durch den Landeskirchenrat vertreten. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz übertragen, soweit dieses Gesetz und die Satzung des Diakonischen Werkes Pfalz nichts anderes regeln. Die Vertretungsbefugnis kann vom Landeskirchenrat widerrufen werden. Der Widerruf ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass das Diakonische Werk Pfalz durch einzelne Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten wird.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk Pfalz eine in Bereiche gegliederte Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand koordiniert in regelmäßigen Dienstbesprechungen seiner Mitglieder die Arbeit der einzelnen Vorstandsgebiete und unterrichtet den Landeskirchenrat über die Tätigkeit des Diakonischen Werkes Pfalz. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „öffentlich-rechtlich Bediensteten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Im Übrigen nimmt der Vorstand des Diakonischen Werkes Pfalz alle dem Arbeitgeber zustehenden Personalbefugnisse selbständig im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans wahr.“

9. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Übergangsregelung zum Änderungsgesetz vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 84)

- (1) Die zum 1. Januar 2021 bestehende Hauptversammlung und der zu diesem Zeitpunkt bestehende Hauptausschuss des Diakonischen Werkes Pfalz werden in ihrer bisherigen Zusammensetzung, Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Hauptversammlung und des künftigen Hauptausschusses nach der am 29. November 2020 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften fortgeführt.
- (2) Der erste Vorstand nach diesem Gesetz besteht aus dem am 1. Januar 2020 amtierenden Landespfarrer für Diakonie und den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Abteilungsleitungen. Diese bleiben unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes für die Dauer ihrer jeweiligen Bestellung im Amt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt ihrer Bestellung für sie geltenden Bestimmungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Speyer, den 25. Mai 2019
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Schad
 Kirchenpräsident

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden**

Das Gesetz zur Erprobung neuer Regelungen über die zahlenmäßige Zusammensetzung von Bezirkssynoden vom 17. November 2007 (ABl. S. 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 25. Mai 2019
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Schad
 Kirchenpräsident

Beschluss zur Ausführung des Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 65)

Vom 25. Mai 2019

Die Landessynode hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 25 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind wie folgt auszu-legen: